

WAS NIMMT MAN GEWÖHNLICH „IN ANSPRUCH“? ZUR VERBINDBARKEIT DES FUNKTIONSVERBGEFÜGES „IN ANSPRUCH NEHMEN“

Peter Gergel

Comenius-Universität Bratislava

Abstract: This contribution spotlights verbal-nominal conjunction (VNC) “in Anspruch nehmen” (to engage in something), its specific features, particularly focusing on its linking and closer characteristics of the semantic surroundings. In the theoretical part we focus our attention on the debate about the criteria by which you can assign a particular phrase to the category of the verbal-nominal conjunction. On the basis of corpus analysis, we analyse linking of the verbal-nominal conjunction with subjects and objects in the accusative and subsequently we classify them to different categories according to their semantic criteria. We assume that the analysis of 1,000 occurrences of VNC allows us to characterize its semantic surroundings more specifically.

Keywords: verbal-nominal conjunction, structure of verbal-nominal conjunction, criteria, analysis of the corpus, linking of the verbal-nominal conjunction

Abstrakt: V centre tohto príspevku je verbo-nominálne spojenie (VNS) „in Anspruch nehmen“ a jeho špecifiká, a to najmä so zameraním na jeho spájateľnosť a bližšiu charakteristiku sémantického okolia. V teoretickej časti sústredíme pozornosť na diskusiu o kritériách, podľa ktorých možno priradiť určité slovné spojenie ku kategórii verbo-nominálne spojenie. Spájateľnosť tohto verbo-nominálneho spojenia s podmetmi a predmetmi v akuzatíve analyzujeme na základe korpusovej analýzy a následne ich podľa sémantických kritérií klasifikujeme do jednotlivých tried. Predpokladáme, že analýza 1000 výskytov daného VNS umožní bližšiu charakteristiku jeho sémantického okolia.

Kľúčové slová: verbo-nominálne spojenie, štruktúra verbo-nominálnych spojení, kritériá, korpusová analýza, spájateľnosť verbo-nominálneho spojenia

EINLEITUNG

Die Funktionsverbgefüge werden in der Fachliteratur meist als eine Verbindung aus einem bedeutungsschwachen Verb, das einen Desemantisierungsprozess erfahren hat, und aus einem Substantiv, das als Bedeutungsträger der ganzen Wortverbindung aufgefasst wird, definiert. Die Verben als Bestandteile der Funktionsverbgefüge gibt es auch außerhalb von diesen spezifischen

Wortverbindungen als Vollverben, wobei sie in den Funktionsverbgefügen einen Teil ihrer semantischen Merkmale zugunsten ihrer neuen Rolle im Funktionsverbgefüge auf(ge)geben (haben). Es wird ihnen in der Regel u.a. eine syntaktische Rolle zugewiesen. Die Tatsache, dass Substantive als Bestandteile der Funktionsverbgefüge die größte semantische Last zu tragen haben, hat viele deutsche Linguisten dazu geführt, die Funktionsverben als semantisch ausgeleert/entleert zu bezeichnen (Seresová, 2001, s. 144). Frau Seresová kommt im Rahmen ihrer Dissertation aufgrund einer durchgeführten Analyse zum Schluss, dass jedes Funktionsverb als Bestandteil des Funktionsverbgefüges eine bestimmte Bedeutung ausdrückt, mit der es zur Gesamtbedeutung des lexikalisierten Funktionsverbgefüges beiträgt. (Seresová, 2001, s. 144). In ihrem Beitrag *Definitionsversuch der Begriffe „Funktionsverbgefüge“ und „Funktionsverb“* (2010, s. 69) betrachtet sie diese Erscheinungen als Verbindung zweier Elemente, wobei sie das Verb mit seinen Kategorien für das Grundelement des Gefüges hält und sie für das Substantiv individuelle Bedeutungen annimmt. „In diesem Falle handelt es sich um eine analytische Art der Bildung einer lexikalischen Einheit“ (2010, s. 69).

Höppnerová (2009/2010, s. 125, 126) hat in ihrem Beitrag *Die Funktionsverbgefüge in der Wirtschaftssprache* die Rolle, die diese sprachlichen Erscheinungen in einem speziellen Fach, also in der Sprache der Wirtschaft, einnehmen, untersucht. Konkret ist sie auch der Frage nachgegangen, worauf die Beliebtheit der Funktionsverbgefüge in der Wirtschaftssprache und vor allem in der Handelskorrespondenz zurückzuführen ist. Als Gründe der Beliebtheit dieser Wortverbindungen in der Wirtschaftssprache nennt sie den fachlichen Charakter, syntaktische Einfachheit und u.a. weist sie auch darauf hin, dass diese Verbindungen die Lücken im Fachwortschatz füllen und es ihrem Wesen nach gestatten, auch höflichere Formulierungen zur Verfügung zu haben, als dies bei den entsprechenden Vollverben der Fall wäre. Seresová (2001) geht in ihrer Doktorarbeit auch der Problematik der Verwendung von Funktionsverbgefügen in Wirtschaftstexten nach. Seifert (2004) macht die Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache (18. – 20. Jahrhundert) zum Gegenstand seiner Forschung.

Der Problematik rund um Funktionsverbgefüge (im Folgenden nur „FVG“) wird von Seiten der Sprachwissenschaft insbesondere seit Anfang des 20. Jahrhunderts eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, vor allem was theoretische Gesichtspunkte anbelangt. Die Aufmerksamkeit von Seiten der Linguistik gilt nicht nur der oben erwähnten Problematik im Bezug auf die semantische Rolle der einzelnen Bestandteile der FVG, zu denen außer Verben und Substantiven auch Artikel und Präpositionen hinzuzurechnen sind, wobei die beiden letzteren Komponenten aufgrund ihres unregelmäßigen Vorkommens eher zu fakultativen Aktanten der FVG gehören, sondern auch den Abgrenzungskriterien, mit Hilfe deren man diese Wortverbindungen von anderen festen, meist zum phraseologischen Bestand gehörenden Verbindungen unterscheiden kann. In diesem Falle spricht man von den mehrfach diskutierten Ermittlungskriterien und den

damit verbundenen Problemen und unterschiedlichen Ansätzen.

Nach dieser „theoretischen Periode“, der oftmals ein Mangel an Empirie vorgeworfen wurde (*Das Empiriedefizit und seine Folgen: ein verzerrtes Bild*, Kamber, 2008, s. 37) wäre es unter Einbeziehung von linguistischen Korpora an der Zeit, auf die Einzelercheinungen zu fokussieren und sie einer gründlicheren Analyse zu unterziehen. Kamber (2008, s. 38) ist fest davon überzeugt, dass in der Sprachwissenschaft „kein Weg an der harten ‚Knochenarbeit‘ des Exzerpierens von Korpora vorbeiführt.“ In diesem Beitrag soll das Potenzial des FVG „in Anspruch nehmen“ in semantischer Hinsicht näher charakterisiert werden. Eine ziemlich hohe Zahl der zum Zweck der eigentlichen Analyse in Anspruch genommenen Belege soll relevantere Ergebnisse gewährleisten als dies bei früheren Analysen der Fall war. Darin besteht der größte Erkenntnisgewinn gegenüber vorgängigen Untersuchungen. Hierbei soll noch angemerkt werden, dass sich die Analyse auf die semantische Charakteristik der im Zusammenhang mit diesem FVG vorkommenden Akkusativobjekte und Subjekte und ihre Kombinierbarkeit konzentriert.

1. ERMITTLUNGSKRITERIEN – KURZER FORSCHUNGSÜBERBLICK

In diesem Teil soll die Zugehörigkeit zur Gruppe der FVG ermittelt werden und zwar anhand von geeigneten Kriterien. Was die Ermittlungskriterien angeht, haben wir es mit solchen linguistischen Ansätzen zu tun, die von Fall zu Fall unterschiedliche Konstruktionen aus- bzw. einschließen. Bekannt sind die von Helbig/Buscha aufgestellten Kriterien, die zur Ermittlung der FVG dienen (Helbig/Buscha, 1998, s. 97 – 101). Es geht hierbei um 15 als syntaktische Kriterien aufgeführte Punkte, zu denen z.B. deadjektivische, bzw. deverbale Substantive (bei den nominalen Bestandteilen der Funktionsverbgefüge), die Möglichkeit der Paraphrase durch das entsprechende Vollverb sowie die Bildung von Kommutationsreihen gehören. Nimmt man die wichtigsten und in der einschlägigen Literatur am häufigsten zitierten Kriterien aus diesem Ermittlungskatalog in Anspruch (Paraphrasierbarkeit, fehlende Anaphorisierbarkeit, Pronominalisierbarkeit und Negation mit „nicht“), stellt man ohne weiteres fest, dass das analysierte FVG auch diesen traditionellen Kriterien Rechnung trägt (vgl. Winhart, 2002, s. 5 – 33). Es sei nur am Rande vermerkt, dass diese Kriterien von neueren Ansätzen kritisiert bzw. in Frage gestellt werden.

Alain Klamber präsentiert in seinem Buch *Funktionsverbgefüge – empirisch* eine Klassifizierung im Sinne der Prototypensemantik, nämlich das Modell der umrahmten Schnittmengen. (Kamber, 2008, s. 21). Er berücksichtigt 4 Zuordnungskriterien. Die Verwendung eines Verbs als Funktionsverb hält er für das grundlegende Kriterium für die Bestimmung von FVG (Kamber, 2008, s. 21). Neben diesem bezieht er sich noch auf weitere Kriterien. Im

Folgenden werden alle vier Kriterien präsentiert, auf die im Rahmen dieser Studie Bezug genommen wird:

1. Das Basiskriterium – die Verwendung eines Verbs
2. Ist das Substantiv ein Verbalabstraktum oder nicht?
3. Ist das Verb ein Bewegungs- oder Zustandsverb oder nicht?
4. Enthält das Syntagma eine Präpositionalgruppe oder nicht?

Das erste Kriterium stellt wie gesagt die Verwendung des betreffenden Verbs als Funktionsverb dar. Dieses Kriterium hält er für die Bestimmung von FVG für grundlegend, und aus diesem Grunde wird es als Basiskriterium bezeichnet. Anhand anderer Kriterien lassen sich „verschiedene Grade der Zugehörigkeit“ unterscheiden (Kamber, 2008, s. 21). Im Folgenden werde ich der Frage nachgehen, inwieweit das FVG „in Anspruch nehmen“ den genannten und der Subklassifizierung dienenden Kriterien entspricht (Kriterien 2 – 4), oder anders gesagt, inwieweit dieses FVG „ein typischer Vertreter seiner Klasse ist.“

Was das erste Kriterium (Basiskriterium, folglich unabdingbar) betrifft, so lässt sich die Wortverbindung „in Anspruch nehmen“ zweifellos unter die Gruppe anderer FVG subsumieren, zumal dies auch in den meisten Grammatiken und einschlägigen Publikationen der Fall ist (z.B. Helbig/Buscha, 1998, Seifert 2004 u.a.). Auf die zum Teil bereits oben angedeutete Problematik der Funktionsverben, die wie erwähnt traditionell als „bedeutungsarme“ und „verblasste“ Elemente in Bezug auf ihre Rolle im FVG charakterisiert werden und von einigen Linguisten auch heute nur für Träger der grammatischen und strukturellen Bedeutung gehalten werden, werde ich hier nicht näher eingehen, weil dies den Umfang dieses Artikels sprengen würde. Ich schließe mich jedoch diesen Auffassungen nicht an und bin zusammen mit Winhart (2002) der Meinung, dass man nicht von Bedeutungsverlust und Verblasstheit sprechen kann, weil die Bedeutung der FV als spezifische Lesart (daher Verblesart) zu interpretieren ist und die Rolle eines Verbs als FV auf seine spezifische „breite“ Semantik zurückzuführen ist. In seinem Buch hat Kamber (aufgrund der Aufstellung des Basiskriteriums) die FVG aus der Sicht der ihnen zugrunde liegenden FV klassifiziert. Für das Verb „nehmen“ hat er im Spiegel-Korpus insgesamt 1 862 Belege gefunden (davon 835 Belege im Indikativ, woraus auf eine dominierende Stellung des Indikativs geschlossen wurde). Von diesen 1 862 Belegen entfallen 959 auf FVG, d.h. etwas über die Hälfte (51,5 %), verteilt auf 125 Substantive.

Als zweites Kriterium folgt die Bedingung, dass es sich beim Nomen um das Verbalabstraktum handeln muss. Dieses Kriterium bereitet aber ziemlich große definitorische Schwierigkeiten und daraus resultierende Probleme mit der Abgrenzung, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Es sei an dieser Stelle nur vermerkt, dass dieser Begriff in enger Verbindung mit der Bezeichnung „Nomen actionis“ steht, die inhaltlich sowohl für die Handlung, ein Geschehen oder sogar einen Zustand steht. (Heringer, 1968, s. 25, zitiert nach Kamber, 2008, s. 27). Nach Bußmann (2008) dient dieser Terminus als Bezeichnung

für Substantive, die sich auf Handlungen und Vorgänge beziehen, wobei er für die Bezeichnung von Zuständen, den Ergebnissen von Verbalhandlungen, den Terminus „Nomen Acti“ in Anspruch nimmt. Aufgrund der Tatsache, dass in einigen Fällen „die semantische Beziehung des Verbalsubstantivs zu dem zugrunde liegenden Verb verloren gegangen ist“, wird z.B. in Fleischer (1997, s. 137) dem FVG „in Anspruch nehmen“ (und ebenso einer Reihe anderer FVG) der Status des FVG aberkannt, und es wird als Phraseolexem qualifiziert. Die FVG werden den Phraseoschablonen zugeordnet. Dies ist nach Fleischer (1997, s. 254) „eine Möglichkeit, ihrer Zwischenstellung zwischen Syntax und Lexik gerecht zu werden.“ Die Phraseoschablonen hält er also für Konstruktionen in einem Grenzbereich der Phraseologie zur Syntax (Fleischer, 1997, s. 130). Als Äquivalent wird hier zur Erklärung dieses FVG das Vollverb „beanspruchen“ herangezogen. Seifert (2004, s. 61) bedient sich des Terminus „Phraseolexem“, wobei er das analysierte FVG der FVG-Gruppe zuordnet, und zwar unter dem Begriff „FVG-Phraseolexeme“. Nach Seiferts Auffassung (2004, s. 208) „können formal unterschiedliche Abstrakta als NA (Nomen Actionis) fungieren: ... Gemeinsam ist ihnen, dass sie die Hauptprädikatsklassen [Handlung], [Vorgang] oder [Zustand] vertreten.“ Das implizite Derivat „Anspruch“ ist nach Auskunft von Paul (zitiert nach Seifert 2004, s. 217) im Deutschen längst etabliert (seit mhd.), und man könne es der Hauptprädikatsklasse [Handlung] zuordnen. Da die implizite Derivation heute als weitgehend unproduktiv gilt (Seifert, 2004, s. 217), kann man schlussfolgern, dass „die verwendeten Abstrakta schon längst etabliert und lexikalisiert sind“. Das gilt etwa für „Anspruch“ (mhd.), „Aufsicht“ (1538), „Verzug“ (mhd.), (in Klammern das Alter der Derivate nach Paul, 2002, zitiert nach Seifert, 2004, s. 217). Auch Seresová (2001, s. 71) weist im Zusammenhang mit dem analysierten FVG auf die Prozessualität hin, und im Rahmen der formalen Analyse des Substantivs (Seresová, 2001, s. 91) ordnet sie den nominalen Teil dieses FVG den Deverbativa zu, die eine Handlung ausdrücken, konkret zur Gruppe von Derivaten mit Nullsuffix, folglich zu den Nomina actionis. Wie oben erwähnt, ist das Abstraktum „Anspruch“ im Deutschen schon im Mittel hochdeutschen belegt. „Für Hermann Paul (1897, s.25, zitiert nach Seifert, 2004, s. 62) ergibt sich ein Zusammenhang zwischen dem FVG ‚in Anspruch nehmen‘ mit ‚ansprechen‘ in der Bedeutung ‚bitten‘, wobei die ursprüngliche Bedeutung ‚Forderung‘ verblasst sei.“ Seifert (2004, s. 62) setzt für dieses FVG eher die Bedeutung „von etwas Gebrauch machen“ oder „erfordern“ an. Auf welches Verb lässt sich also das implizite Derivat „Anspruch“ zurückführen bzw. mit welchem Vollverb kann man es umschreiben? Wenn man hierfür das Verb „ansprechen“ in Anspruch nimmt, kann man sicher eine gewisse (inzwischen jedoch verloren gegangene) semantische Nähe dieses Verbs zum analysierten FVG feststellen, wenn es nicht gerade um eine Ableitung aus diesem Verb geht. „Häufig aber hat ansprechen die Absicht eines Gesuchs, einer Bitte [...] steht jedoch der angesprochne gegenstand im bloßen acc. ohne um, so ist kein Bitten gemeint, sondern berechtigtes fordern und verlangen, postulare, vindicare. Der arme spricht die Unterstützung an, die ihm gebührt..... GÖTTE bedient sich oft

eines ähnlichen ansprechen für oder als etwa in fällen, wo man es durch nennen oder in Anspruch nehmen, für etwas erklären auslegen kann.“ (DWB, Bd. 1, Sp 467, 45). Aus dieser ursprünglichen Bedeutung des Verbs „ansprechen“ ist etwas bis heute erhalten geblieben: „sich in einer bestimmten Angelegenheit an jmdn. wenden: jmdn. auf einen Vorfall a. (seine Stellungnahme erbitten); jmdn. um seine Hilfe, um Geld a. (bitten).“ (DUW 2006 [CD-ROM]). Im *Wörterbuch der Deutschen Sprache* (Campe, 1807 – 1811, s. 182) wird dieses Verb folgendermaßen charakterisiert: „Bittweise oder auch als Recht, wenigstens als vermeintliches Recht fordern. Einen um eine Gefälligkeit, um Almosen ansprechen. + Etwas ansprechen, in Anspruch nehmen, ein Recht darauf zu haben behaupten.“

Nach Seifert (2004, s. 189) stammt „die allgemein verwendete Fügung in Anspruch nehmen ‚beanspruchen, von etwas Gebrauch machen; erfordern‘ ursprünglich aus der Rechtssprache.“ Nach Angaben im DRWB (*Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*. Weimar 1914 – s. 734f, zitiert nach Seifert, 2004, s. 189) ist Anspruch Behauptung eines Rechts (gerichtliche Forderung, Klage, Recht zu gerichtlicher Forderung, Anwartschaft, das FVG sei seit 1649 belegt. Nach Seifert (2004, s. 188) gehört dieses FVG in der Rechtssprache zu den wenigen Typen mit hoher Gebrauchsfrequenz. Dem nominalen Teil der FVG wird teilweise die Rolle des Verbs zugewiesen, „v.a. im Hinblick auf die Leerstellen im Satz“ (Pottelberge, 2007, s. 437). Als Beispiel zieht er das FVG „zur Abstimmung kommen“ heran, „wo das Substantiv Abstimmung das Subjekt Gesetz selektiert.“ Welche Selektionsbeschränkungen in diesem Sinne das Substantiv „Anspruch“ hat, soll anhand der Korpusanalyse ermittelt werden.

Im DWB (Bd 1, Sp 471, 19) wird das FVG „in Anspruch nehmen“ unter dem Lemma „Anspruch“ verzeichnet, und seine Bedeutung wird folgendermaßen präzisiert: es vindizieren, fordern, einen um oder wegen etwas in Anspruch nehmen, ihn belangen, zur Rede stellen... Weigand (1878, s. 60) leitet das Substantiv „Anspruch“ vom Verb „ansprechen“ ab: „das Wenden mit einem Verlangen an jn.“ [in „in Anspruch nehmen“]

In gegenwärtigen Wörterbüchern steht dieses FVG unter dem Lemma „Anspruch“, und zwar mit folgenden Bedeutungen (z.B. DUW):

1. jmdn. etw. in Anspruch nehmen – jmdn. beanspruchen, von etwas Gebrauch machen
2. erfordern, beanspruchen, etwas für sich in Anspruch nehmen (etwas Bestimmtes von sich behaupten)

Was die Leistungen der FVG betrifft, wird oftmals auf die Aktionsarten hingewiesen. Man kann jedoch feststellen, dass sich in vielen Fällen die Aktionsart im Verhältnis zum verwandten Verb nicht ändert (vgl. mit Pottelberge, 2007, s. 440). Beim analysierten FVG kommt die Aktionsartendifferenzierung nach Seifert (2004, s. 89) nicht in Frage, weil es (zusammen mit einigen anderen FVG) synchron nicht mehr auf ein Verb zurückgeführt werden kann. Die Leistungen dieses und ähnlicher FVG werden darin gesehen, dass sie lexikalische Lücken schließen. (Seifert, 2004, s. 187).

Zusammenfassend ließe sich also hinsichtlich dieses kurzen diachronischen Exkurses Folgendes sagen: Das analysierte FVG wurde höchstwahrscheinlich vom Vollverb „ansprechen“ abgeleitet, wobei die Bedeutung „sich mit einer (berechtigten) Forderung an jn. wenden“ von Wichtigkeit ist. Da das aufgrund der oben skizzierten Bedeutung ursprünglich in der Rechtssprache verwendete FVG Eingang in die Umgangssprache gefunden hat, kam es wahrscheinlich auch zu einer Bedeutungserweiterung, die sich in der Tatsache manifestiert, dass „die ursprüngliche Bedeutung ‚Forderung‘“ allmählich verblasste. (vgl. Seifert, 2004, s. 62). Die ursprünglich spezielle Wendung ist in die Alltagssprache übergegangen, und dies ging Hand in Hand mit der oben erwähnten Erweiterung ihrer Bedeutung. Das Verb „beanspruchen“ ist als Umschreibung des analysierten FVG erst später aufgetaucht.

Was das dritte Kriterium anbelangt, so ist das FV „nehmen“ zweifellos den Bewegungs- oder Zustandsverben zuzurechnen, jedoch nicht im Sinne der Vollverblesart, wie Kamber (2008, s. 25) erwähnt: „Dabei enthalten die FV keine Idee des Raums mehr, diese semantische Komponente tritt weitgehend in den Hintergrund.“ Das Verb „nehmen“ ist also den Bewegungsverben zuzuordnen, wenn man bei dieser Auffassung von einer breiteren Vorstellung von Bewegung ausgeht. In diesem Zusammenhang weist Seifert (2004, s. 165) auf deiktische Charakteristika hin, was er am Beispiel von 2 FVG demonstriert:

1. in Verwahrung nehmen
2. in Verwahrung bringen

„Bei bringen ist die Bewegung in eine vom Ort des Agens (Origo) verschiedene Richtung impliziert, nehmen setzt die Bewegung in Richtung auf das Agens voraus.“ (Seifert, 2004, s. 165). Wieder ein Argument gegen den Bedeutungsverlust und die Verblastheit der FV, denen doch eine wichtige Rolle über die grammatische Markierung hinaus zukommt. Seresová (2001) teilt in ihrer Arbeit die FV in 6 semantische Klassen ein, wobei „die Verben vom Typ ‚nehmen‘ eine Tätigkeit zu Gunsten des Aussagesubjektes ausdrücken.“ (Seresová, 2001). Diese Feststellung trifft auch auf das FVG „in Anspruch nehmen“ zu. Die semantische Breite des Verbs „nehmen“ ist auch dem Wörterbuch zur Valenz und Distribution deutscher Verben (Helbig, 1991, s. 317 – 319) zu entnehmen und manifestiert sich in einer Fülle von semantischen Partnern, mit denen dieses Verb eine Verbindung eingehen kann. Anhand von Kambers Untersuchung (2004, s. 198) kommt, wie oben erwähnt, mehr als die Hälfte aller auf das Verb „nehmen“ bezogenen Verbformen in FVG vor. Auch in Seiferts auf die Rechtssprache orientierter Untersuchung ist das Verb nehmen als FV unter den Top gebucht, wenngleich es von den Verben „kommen“, „stehen“, „ziehen“ und „treten“ sozusagen „überholt“ wurde (Seifert, 2004, s. 236).

Nach Seifert (2004, s. 54) bilden den Kernbereich der FVG „die Konstruktionen des Typs zur Anwendung bringen“, also Funktionsverbgefüge mit Präpositionalgruppe. Zu erwähnen wäre noch, dass es sich hierbei um ein „hartes“ Kriterium handelt, das keine Zweifelsfälle zulässt (vgl. Kamber, 2008, s. 26).

Die Übereinstimmung mit dem letzten (vierten) Kriterium scheint problemlos zu sein, da das analysierte FVG eine Präpositionalgruppe enthält. Die Verbindung zwischen dem Nomen als Prädikationskern und der Präposition scheint fest zu sein, jedoch wird auch die Erweiterungsmöglichkeit der Präpositionalgruppe (weiter nur PG) „in Anspruch“ der empirischen Korpusanalyse unterzogen. Zum Thema Artikel ist noch zu erwähnen, dass es sich um den Abbau funktional irrelevanter Sprachelemente handelt und dass dieser Prozess mit Grammatikalisierungsprozessen eng zusammenhängt (Seifert, 2004, s. 232). Das FVG „in Anspruch nehmen“ kommt bekanntlich ohne Artikel vor. Meiner Meinung nach handelt es sich hierbei um eine Hinwendung zum Allgemeinen (und damit verbundene Abweichung vom Konkreten), was mit dem Nullartikel in Verbindung zu bringen ist. Der Präposition „in“ werden eine lokale und temporale Markierung zugesprochen (Helbig/Buscha, 1998, s. 429). In unserem Fall handelt es sich um eine Zielgerichtetheit, was mit dem Akkusativ im Einklang steht, wobei die Verwendung dieser Präposition mit den oben erwähnten deiktischen Eigenschaften des Funktionsverbs „nehmen“ in Verbindung steht – d.h. etwas nehmen + in – „etwas zu sich nehmen“. Die Wahl der Präposition ist daher vom Funktionsverb (weiter nur FV) determiniert, das keine beliebige Verbindung eingeht. Von einer Desemantisierung der Präposition würde ich in diesem Falle nicht sprechen, eher von einer Bedeutungsspezifizierung, was wiederum auf eine breite semantische Potentialität zurückzuführen ist. Vielleicht ist das ein Grund dafür, warum diese Präposition in FVG so frequentiert ist.

Man kann also zusammenfassen, dass das FVG „in Anspruch nehmen“ aufgrund dieser Ermittlungskriterien zum Kernbestand der deutschen FVG gehört. Diese Einordnung wird von der Mehrheit der traditionellen Ansätze und Grammatiken der deutschen Sprache bestätigt.

2. KORPUSANALYSE

Kamber hat die einzelnen FVG (nach FV geordnet) anhand der Korpusanalyse untersucht und, wie oben erwähnt, 72 Belege dieses FVG im Spiegel Korpus analysiert. Was die Erweiterungsmöglichkeiten betrifft, stellt er fest, dass die Präpositionalgruppe in keiner Form erweitert wird. Er weist des Weiteren auf einen hohen Anteil von infiniten Verbformen hin und stieß auf 4 Belege, die im Zusammenhang mit einer Negation vorkommen. Bei der Komplementierung stellt er fest, dass die Leerstelle „Akkusativobjekt“ immer aktualisiert wird, wobei ein fakultatives Präpositionalobjekt zugelassen ist. (Kamber, 2008, s. 201, 202). Weiter stellt er folgende 2 Bedeutungsvarianten fest:

1. etwas beanspruchen
2. von sich behaupten

Was die semantische Klassifizierung anbelangt, habe ich anhand von Kamber den Katalog logisch-semantischer Merkmale von Helbig/Schenkel (1983)

übernommen, allerdings mit einer von Kamber durchgeführten Veränderung. Zusammen mit Kamber unterscheide ich also 5 Kategorien: [+Hum], [+Anim], [+Abstr], [+Konkr] und [+Koll], zugleich schließe ich mich Kamber (2008, s. 71) an, der in diesem Zusammenhang postuliert: „Auch wenn diese Typologie semantisch gesehen etwas grob und teilweise auch anfechtbar ist, erweist sie sich für unsere Zwecke als durchaus ausreichend.“

Gegenstand der vorliegenden Analyse ist die Untersuchung von 1000 Belegen aus dem Mannheimer Korpus (Archiv der geschriebenen Sprache) mit den FVG „in Anspruch nehmen“. Alle Belege, d.h. die einzelnen Subjekte und Objekte, wurden samt ihrer semantischen Angaben manuell in den Computer eingegeben. Diese Verfahrensweise bietet die Möglichkeit, die maschinell gespeicherten Daten (Subjekte und Objekte) bei der nachfolgenden Analyse aufeinander zu beziehen und vor allem Zusammenhänge zwischen ihnen zu ermitteln (bezogen auf die Präferenzen der Subjekte hinsichtlich der Akkusativobjekte). Untersucht wurde die Erweiterungsmöglichkeit dieses FVG und seine Komplementierung, wobei folgende Fragen von Belang sind:

1. Kann man das FVG „in Anspruch nehmen“ erweitern?
2. Wie sieht die Komplementierung dieses FVG aus?
3. Lassen sich in diesem Falle semantische Klassen der im Zusammenhang mit diesem FVG vorkommenden Akkusativobjekte erstellen?
4. Welche Zusammenhänge ergeben sich zwischen den Subjekten und Akkusativobjekten aus semantischer Hinsicht?

Von den oben erwähnten 1000 Belegen waren 24 aus verschiedenen Gründen für die weitere Untersuchung unbrauchbar, d.h. insgesamt wurden 976 Belege der Analyse unterzogen. Von diesen Belegen entfallen auf die Bedeutungsvariante „etwas von sich behaupten“ 927 Belege, d.h. 92,7 % aller analysierten Belege; auf die Bedeutungsvariante „etwas von sich behaupten“ entfällt der Rest (49 Belege, 5,29 %). Da im Zusammenhang mit diesem FVG auch ein fakultatives Präpositionalobjekt auftreten kann, ist auch die Frage von Belang, auf welche Art und Weise sich das Vorkommen des Präpositionalobjektes (mit der Präposition „für“) auf die einzelnen Bedeutungsvarianten verteilt. Wie erwartet, hat auch diese Analyse eine klare Dominanz der (Nicht) Verwendung von Präpositionalobjekten bei einzelnen Subtypen bestätigt, oder anders gesagt, die Bedeutungsvariante „von etwas Gebrauch machen“ ist mit der Nichtverwendung eines Präpositionalobjektes in Zusammenhang zu bringen; umgekehrt kann man eine Parallele zwischen der Bedeutungsvariante „etwas von sich behaupten“ und dem Präpositionalobjekt ziehen. Jedoch überrascht ein nicht übersehbarer Anteil der Verwendung mit Präpositionalobjekt mit der ersten Bedeutungsvariante (78 Belege, 8,41 %). Auf diese Tatsache hat auch Kamber (2004, s. 203) hingewiesen, wobei er auf ein Beleg gestoßen ist, bei dem das Reflexivpronomen mit der Variante „von etwas Gebrauch machen“ vorkommt. Dies schreibt er der Betonung des Subjektes, d.h. „des Begünstigten“ des „In-Anspruch-Nehmens“ zu. Typische Belege sehen wie folgt aus (aus Cosmas II.):

1. Und dieses Recht auf Beratung sollte jede Frau *für sich* in Anspruch nehmen.
2. Die Meinungen darüber, wer dies (den Zuschlag) *für sich* in Anspruch nehmen darf, gehen freilich weit auseinander.
3. Die Kirche hat *für sich* das Recht in Anspruch genommen, die Dinge selbst zu regeln.

Die allgemeine Analyse bei der Verwendungsweise „von etwas Gebrauch machen“ hat folgende Ergebnisse hervorgebracht:

Tab. 1

Subjekte			Akkusativobjekte		
Kategorie	absolut	relativ	Kategorie	absolut	relativ
[+Hum]	398	47,16	[+Hum]	17	1,83
[+Konkr]	12	1,42	[+Konkr]	51	5,50
[+Koll]	16	1,90	[+Koll]	9	0,97
[+Abstr]	195	23,10	[+Abstr]	818	88,24
unbestimmbar	223	26,42	unbestimmbar	32	3,45
gesamt	844	100,00	gesamt	927	100,00

Es ist noch anzumerken, dass es sich bei der Kategorie „unbestimmbar“ um solche Subjekte bzw. Objekte handelt, die selbst aus dem Kontext nicht erschlossen werden konnten. Der Tabelle kann man entnehmen, dass bei den Subjekten die Kategorie [+Hum] überwiegt, wobei sich die Kategorie [+Abstr] bei den Akkusativobjekten durch eine klare Dominanz in Bezug auf die anderen auszeichnet. Die Kategorie [+Anim] kommt gar nicht vor.

Was die zweite Verwendungsweise anbelangt, wurden nur die Subjekte der Analyse unterzogen. Die Ergebnisse sehen wie folgt aus: Die klare Dominanz der beiden Kategorien [+Hum] und [+Koll] ist kaum überraschend.

Tab. 2

Subjekte		
Kategorie	absolut	relativ
[+Hum]	30	61,22
[+Konkr]	0	0,00
[+Koll]	13	26,53
[+Abstr]	4	8,16
unbestimmbar	2	4,08
gesamt	49	100,00

Aus der Sicht der Semantik ist eine weitere Analyse von Belang, anhand derer man semantische Felder und deren Dominanz in Bezug zueinander feststellen kann. Die

folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die semantischen Felder, wobei hier noch die Kategorie „Sonstiges“ eine Rolle spielt. Zu dieser Kategorie gehören Akkusativobjekte, die keiner der oben angeführten Kategorien zugerechnet werden konnten.

Tab. 3

	absolut	relativ
Angebot	50	5,12
Dienstleistung	93	9,53
Finanzen	79	8,09
Hilfe	87	8,91
Zeit	193	19,77
Sonstiges	474	48,57
gesamt	976	100,00

Wenn man die einzelnen Kategorien aufeinander bezieht, ergeben sich folgende Präferenzen, d.h. man kann feststellen, welche Subjekte präferieren welche Akkusativobjekte als semantische Partner, um daraus allgemeine Charakteristika in Bezug auf das ganze FVG und seine Semantik abzuleiten. Die Kategorie [+Hum] als Subjekt geht am meisten eine Verbindung mit den Abstrakta (92%) ein, die anderen Kategorien sind als semantische Partner von Subjekten [+Hum] eher marginal belegt ([+Konkr] 6%, [+Hum] und [+Koll] – je 1%). Konkreta als Subjekte kommen nur selten vor – es wurden nur 12 Belege gefunden. Die meisten Subjekte [+Konkr] gehen eine Verbindung mit Abstrakta ein (75%). Den bevorzugten semantischen Partner von Subjekten [+Koll] bilden ebenfalls Abstrakta (86%), die anderen Objekte (semantische Felder) sind nur marginal belegt. Bei den Subjekten [+Abstr] wiederholt sich dieses Muster. Die meisten gehen eine Verbindung mit den Abstrakta ein – sogar 95%. Will man die Analyse noch präzisieren, und zwar bis auf die Ebene der semantischen Bedeutungsfelder der im Zusammenhang mit diesen FVG vorkommenden Akkusativobjekte, kommt man zu den Ergebnissen, die in den folgenden drei Tabellen zusammengefasst sind:

Tab. 4

Subjekt	Objekt		Semantisches Bedeutungsfeld		
	Kategorie	absolut	Kategorie	absolut	relativ
[+Hum]	[+Abstr]	355	Sonstiges	120	33,80
			Dienstleistung	55	15,49
			Hilfe	53	14,93

Tab. 5

Subjekt	Objekt		Semantisches Bedeutungsfeld		
	Kategorie	absolut	Kategorie	absolut	relativ
[+Koll]	[+Abstr]	82	Sonstiges	35	42,68
			Finanzen	15	18,29
			Hilfe	9	10,98

Tab. 6

Subjekt	Objekt		Semantisches Bedeutungsfeld		
	Kategorie	absolut	Kategorie	absolut	relativ
[+Abstr]	[+Abstr]	179	Zeit	15	8,38
			Sonstiges	13	7,26
			Finanzen	4	2,23

Die Kategorie [+Konkr] wurde aufgrund der oben erwähnten niedrigen Zahl der Belege ausgelassen. In den Tabellen sind jeweils 3 der am häufigsten der näheren Charakteristik der Akkusativobjekte dienenden Bedeutungsfelder angeführt, wobei hier auch die Kategorie „Sonstiges“ angeführt wird. Dadurch kommt auch eine ziemlich starke Heterogenität der Akkusativobjekte zum Vorschein. Will man aufgrund des Analysierten allgemeine Schlüsse ziehen, so ist das in Anbetracht der letztgenannten Tatsache nur bedingt möglich, oder anders ausgedrückt – die allgemeinen semantischen Muster lassen sich nur ohne Bedeutungsfelder formulieren. Bei Berücksichtigung der typischsten Verbindung kann man folgende Prototypen ableiten (mit typischen Belegen aus Cosmas II.):

I. Subjekt[+Hum] + Objekt[+Abstr]

1. Sie werden besonders *die Rentner* belasten, die *die Senkung des Steuertarifs* nicht in Anspruch nehmen können, weil sie meist keine Steuern zahlen müssen.
2. *Drei Personen* nahmen *eine Jugendberatung* in Anspruch.
3. *Rhineland Funding* musste davon bereits *erste Garantien* in Anspruch nehmen, weil er am Markt kein Geld mehr bekam.

II. Subjekt[+Koll] + Objekt[+Abstr]

4. Weiters war zu bedenken, daß *die Landeshauptstadt* ihrerseits für Grundstücke vielfach *hochverzinst Fremdmittel* in Anspruch nehmen mußte.
5. Es könne aber nicht sein, gibt der SDR-Jurist zu bedenken, daß *eine Firma* viele tausend Mark Gebühren für *Dienste* entrichten müsse, die sie nie in Anspruch nimmt.
6. Im Entwurf eines Ausgemeindungsvertrags verpflichtet sich *die Gemeinde* stattdessen über einen Zeitraum von 10 Jahren *eine Arbeitsleistung des städtischen Bauhofs im Wert von mindestens 50 000 Mark pro Jahr* in Anspruch zu nehmen.

III. Subjekt[+Abstr] + Objekt[+Abstr]

7. Auch diesmal nimmt *die Verlesung der Anklage* durch Bezirksanwalt

Gerhard Schenk *einige Zeit* in Anspruch: So soll der Jüngling bei einem Streit in Voitsberg einen Kontrahenten durch einen Schlag ins Gesicht verletzt haben.

8. *Die Aufräumarbeiten* nahmen *viel Zeit* in Anspruch.
9. *Die ganze Maßnahme* kostet rund 250 000 Euro und kann noch *einige Wochen* in Anspruch nehmen.

Aufgrund der gewonnenen Ergebnisse kann man sagen, dass das FVG „in Anspruch nehmen“ im Laufe der Jahrhunderte eine Bedeutungsverallgemeinerung erfahren hat. Ein ursprünglich im Rechtsgeschäft verwendetes FVG hat den Weg in die Alltagssprache gefunden, wobei die ursprüngliche Bedeutung verblasst zu sein scheint. Die semantische Analyse hat ergeben, dass sich dieses FVG mit einem ziemlich breiten Spektrum von Akkusativobjekten verbindet, die sich nur bedingt den semantischen Bedeutungsfeldern zuordnen lassen, woraus man eine ziemlich starke Heterogenität schließen kann. Die oben erwähnten Selektionsbeschränkungen (das Beispiel „zur Abstimmung bringen“) gelten nur bedingt, d.h. der nominale Bestandteil dieses FVG kommt fast nur mit Abstrakta vor. Häufig kommen als Akkusativobjekte solche Substantive vor, die sich den Bedeutungsfeldern Hilfe, Dienstleistung, Zeit und Finanzen zuordnen lassen. Viele der wenigen Konkrete, die als Akkusativobjekte vorkommen, können in Frage gestellt werden. Wenn z.B. ein Taxi oder ein Bürgertelefon in Anspruch genommen wird, so meint man hiermit eher eine Dienstleistung und nicht den Gegenstand selbst. Die Verallgemeinerung steht im Einklang mit der Verblassung bzw. Verschiebung der ursprünglichen Bedeutung in Richtung „von etwas Gebrauch machen“.

Die Leistung dieses FVG ist im Bereich des Abstrakten zu suchen. Trotz der Feststellung, dass man keine Tendenz zur Grammatikalisierung der FVG beobachten kann (vgl. Pottelberge 2007, s. 441, 442), bin ich der Meinung, dass man in diesem konkreten Fall von der Grammatikalisierung der Konstruktion sprechen kann, da es heute die vielleicht einst starken und auf die im Rechtsgeschäft vorkommenden, in Bezug auf Akkusativobjekte existierenden Selektionsbeschränkungen nicht mehr gibt. Die Leistungen der FVG sind daher individuell zu betrachten. Die semantischen Restriktionen in Bezug auf die Akkusativobjekte sind im Laufe der Zeit locker geworden. Dennoch ist das analysierte FVG als markiert zu verstehen, wenn man die Verwendung, d.h. Inanspruchnahme von etwas Abstraktem zum Ausdruck bringen will, insbesondere wenn man die anderen Ausdrucksmöglichkeiten in Betracht zieht (von etwas Gebrauch machen, jmd. beschäftigen, etwas erfordern, etwas von sich behaupten). Die Position des Akkusativobjektes vor der Präpositionalphrase „in Anspruch“ dient zu seiner Hervorhebung, und das ganze FVG als Rahmenkonstruktion trägt im Vergleich zu anderen Optionen wesentlich

zur semantischen Markierung der ganzen Aussage bei.

Literaturverzeichnis

- BUSZMANN, H.: *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, 2008.
- CAMPE, J. H.: *Wörterbuch der deutschen Sprache*. 5 Bände. Braunschweig, 1807 – 1811.
- DUW – Duden. *Deutsches Universalwörterbuch*. 6. Auflage. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich: Dudenverlag, 2006.
- DWB – Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. Zweitausendeins, 2005.
- FLEISCHER, W.: *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 1997.
- IDS-Korpora Cosmas II: <http://www.ids-mannheim.de/cosmas2/>
- HELBIG, G.: *Wörterbuch zur Valenz und Distribution deutscher Verben*. Tübingen, 1991.
- HELBIG, G./BUSCHA, J.: *Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht*. Leipzig, Berlin, München: Langenscheidt, 1998.
- HERINGER, H. J.: *Die Opposition von „kommen“ und „bringen“ als Funktionsverben*. Düsseldorf: Schwann, 1968.
- HÖPPNEROVÁ, V.: *Verbonominální vazby v hospodárském jazyce*. In: Cizí jazyky, Fraus, 2009/2010.
- KAMBER, A.: *Funktionsverbgefüge – empirisch. Eine korpusbasierte Untersuchung zu den nominalen Prädikaten des Deutschen*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 2008.
- PAUL, H.: *Deutsches Wörterbuch*. Halle, 1897.
- POTTELBERGE, J. van: *Funktionsverbgefüge und verwandte Erscheinungen*. In: *Phraseologie HSK 28*, 2007.
- SEIFERT, J.: *Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache (18. – 20. Jahrhundert)*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag, 2004.
- SERESOVÁ, K.: *Funktionsverbgefüge in deutschen Wirtschaftstexten* [Dissertation]. Bratislava, 2001.
- SERESOVÁ, K.: *Pokus o definovanie pojmov „verbo-nominálne spojenie“ a „funkčné sloveso“*. In: *Jazykovedné a didaktické kolokvium III*. Bratislava: Z-F LINGUA, 2010.
- WEIGAND, K. L. F.: *Deutsches Wörterbuch*. Gießen, 1878.
- WINHART, H.: *Funktionsverbgefüge im Deutschen. Zur Verbindung von Verben und Nominalisierungen*. (philosophische Dissertation). Tübingen, 2002.

Peter Gergel
Pedagogická fakulta UK v Bratislave
Ústav filologických štúdií
Katedra nemeckého jazyka
Račianska 59, 813 34 Bratislava
peter.gergel@cdu.uniba.sk